

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 77 (1979)

Heft: 5: 50 Jahre VSVT ASTG ASTC 1929-1979 : Jubiläumsschrift zum 50 jährigen Bestehen des Verbandes Schweizerischer Vermessungstechniker

Artikel: Das Vermessungswesen in der Schweiz

Autor: Rothe, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-229688>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Vermessungswesen in der Schweiz

Landesvermessung

Durch Beschluss der Tagsatzung wurde 1838 in Genf erstmals ein «Eidgenössisches Topographisches Bureau» geschaffen. Unter der Leitung von G. H. Dufour entstand die noch heute bewundernswerte Karte der Schweiz 1:100000, die verdientmassen seinen Namen trägt. Diese 1864 vollendete «Topographische Karte der Schweiz» umfasst 25 Blätter, sie stellt die erste geometrisch exakte Wiedergabe der Schweiz dar.

SCHWEIZ GEGEN
Die heutige «Eidgenössische Landes-
topographie» in Wabern bei Bern ist eine
Abteilung des Militärdepartementes mit
rund 150 Beschäftigten. Ihre Hauptauf-
gaben sind die geodätische und topo-
graphische Landesvermessung und die
Herstellung und Nachführung der amtli-
chen Kartenwerke in den Massstäben
1:25000 bis 1:1000000. Die geodätische
Landesvermessung umfasst die Landes-
triangulation I. bis III. Ordnung und das
Landesnivelllement. Im Auftrag der
Grundbuchvermessung beaufsichtigt
die Landestopographie die technischen
Arbeiten für die Triangulation IV. Ord-
nung und führt für das Eidgenössische
Politische Departement die Arbeiten für
die Erhaltung der Markierung der Lan-
desgrenzen durch.

Grundbuch und Grundbuchvermessung

Artikel 950 des Schweizerischen Zivil-

gesetzbuches sagt, dass die Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch aufgrund eines Planes zu erfolgen hat, der auf einer amtlichen Vermessung beruht. Unter amtlicher Vermessung versteht man die zur Anlage des Grundbuchs erstellte und vom Bund anerkannte Grundbuchvermessung, die auch die Triangulation IV. Ordnung, die Parzellarvermessung und deren Nachführung umfasst.

Die beiden Planwerke der Schweizerischen Grundbuchvermessung sind der Grundbuchplan und der Übersichtsplan. Der Grundbuchplan enthält alle Elemente, die zur Beschreibung der Grundstücke unerlässlich sind. Die Grundbuchpläne werden in den Massstäben 1:250 bis 1:500 oder 1:10000 kartiert. Als Grundlage der Kartierung dienen das Koordinatennetz der Landesvermessung, die koordinatenmässig bestimmten Fixpunkte (Triangulations- und Polygonpunkte) und die auf die Fixpunkte bezogenen Detailaufnahmen.

Organisation der amtlichen Vermes- sung

Die Organisation der Grundbuchvermessung ist eine typisch schweizerische Lösung in sinnvoller Zusammenarbeit von eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Instanzen mit privaten Unternehmungen. Oberste Leitung und Aufsicht über die Grundbuchvermessung stehen dem Eidgenössischen Ju-

stiz- und Polizeidepartement (EJPD) zu, sie werden durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion ausgeübt. Grundbuchvermessungen werden nach eidgenössischem und kantonalem Recht in der Regel durch freierwerbende Gemeinde-, Bezirks- oder Kreisgeometer ausgeführt. Größere Städte haben eigene Vermessungsämter.

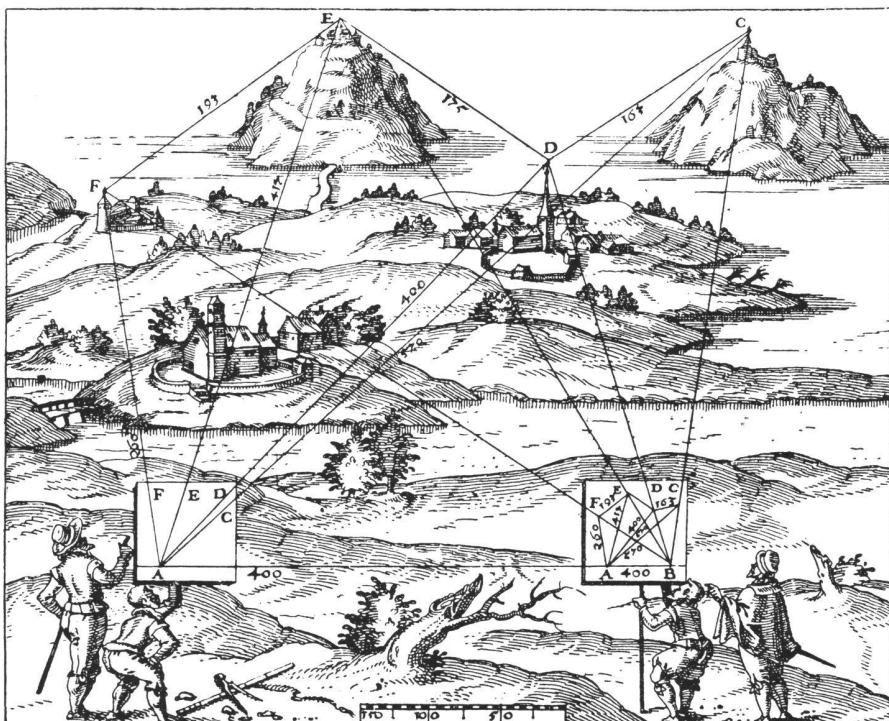
Ausbildung und berufliche Möglichkeiten

Der Vermessungszeichner bildet die unterste Stufe der Vermessungs-Fachleute. Er befasst sich hauptsächlich mit den zeichnerischen Arbeiten für das Vermessungs- und Meliorationswesen sowie mit den damit zusammenhängenden einfachen technischen Büro- und Feldarbeiten. Die Lehrzeit dauert vier Jahre. Der Lehrling besucht anstelle einer Gewerbeschule (Berufsschule) die Interkantonalen Fachkurse (das sind Blockkurse von acht Wochen Dauer pro Jahr) in Zürich oder Lausanne. Nach erfolgreich bestandener Lehrabschlussprüfung erhält er den eidgenössischen Fähigkeitsausweis.

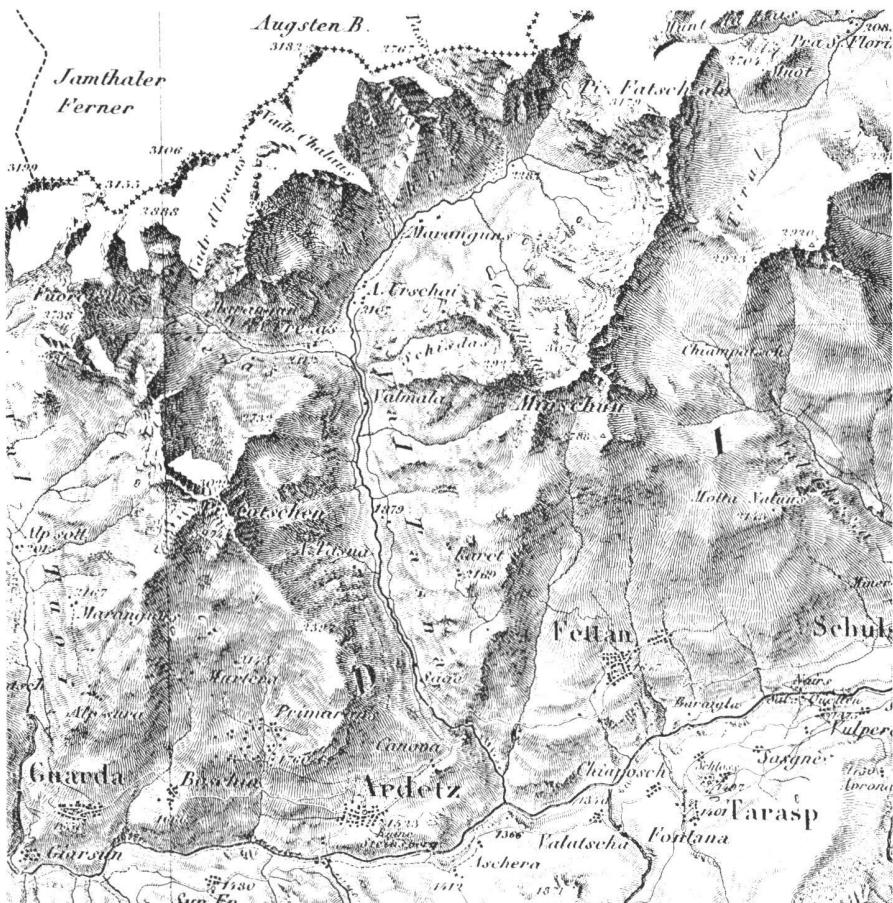
Wer den Fachausweis als Vermessungstechniker (Fachausweis-Techniker) erwerben will, muss mindestens fünf Jahre lang bei einem Grundbuchgeometer gearbeitet haben und überdies eine einjährige Praxis in dem Fachgebiet aufweisen, in dem er die Prüfung abzulegen wünscht.

Für den Geometer-Techniker HTL gestaltet sich der Ausbildungsweg etwas anders. Nach Schulabschluss, vierjähriger Lehrzeit und erfolgreich bestandener Aufnahmeprüfung kann er eine Ingenieurschule/Höhere Technische Lehranstalt (HTL) besuchen (die Ingenieurschule beider Basel in Muttenz hat eine Abteilung für Vermessungstechnik). Das Vollstudium dauert sechs Semester.

Die Ausbildung zum Diplom-Ingenieur erfolgt nach bestandener Maturitätsprüfung oder Aufnahmeprüfung an einer der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) von Zürich oder Lausanne. Es handelt sich um ein Vollstudium von vier Jahren. Nach erfolgreichem Abschluss der Studien und der Diplomarbeiten ist der Absolvent gemäss Studienrichtung dipl. Vermessungs- oder Kulturingenieur ETH. Zusatzstudien sind notwendig, wenn man den Titel «Grundbuchgeometer» erwerben möchte, um in der Grundbuchvermessung tätig zu sein. Dieses Zusatzstudium ist mit einer einjährigen Berufspraxis verbunden und wird mit der Geometerprüfung abgeschlossen, die Berufsbezeichnung lautet dann Ingenieur-Geometer ETH.



Messtisch-Aufnahme nach Zubler 1607



Sehr gute HTL-Absolventen werden seit 1975 zu einer ausserordentlichen Aufnahmeprüfung in das fünfte Semester der entsprechenden Abteilung der ETH zugelassen. Bedingung ist jedoch das erfolgreiche Bestehen einer einjährigen Zusatzausbildung. Das Diplom der vermessungstechnischen Abteilung einer Ingenieurschule HTL wird neuerdings (zum Erwerb des Titels Ingenieur-Geometer) anerkannt.

Berufsorganisationen

Im Verband Schweizerischer Vermessungstechniker (VSVT) sind die berufstätigen Vermessungszeichner, -techniker und Geometer-Techniker HTL zusammengeschlossen. Geometer-Techniker HTL sind aber auch im Schweizerischen Technischen Verband (STV) als Fachgruppe organisiert. Die dipl. Ingenieure und Grundbuchgeometer – Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Beamte – gehören dem Schweizerischen Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik (SVVK) oder einer Fachgruppe des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins an. Die freierwerbenden Grundbuchgeometer bilden eine selbstständige Gruppe im SVVK. E. Rothe

Ausschnitt aus Blatt XV der Dufourkarte Davos-Martinsbruck, 1853

Reminiszenzen aus den ersten Jahren des VSVT

Nach der Neugründung des Berufsverbandes am 5. Mai 1929 befasste sich der Zentralvorstand unverzüglich mit der Berufsbildung, kämpfte gegen die zunehmende Arbeitslosigkeit und der im Entstehen begriffenen Weisungen über die Verwendung des Personals im Vermessungswesen.

Bereits 1932 erfolgte die erste Eingabe betreffend Ausbildung und Technikum. Die ablehnende Antwort des Bundesrates im Herbst 1932 erhärtete die Fronten in der bereits stürmischen Zeit. Die Weisungen über die Verwendung des Personals im Vermessungswesen wurden geboren, was die Unzufriedenheit der Mitglieder des VSVT vergrösserte. Der Kampf um die Existenz unseres Berufsstandes wurde mit eisernem Willen von den Mitgliedern des VSVT fortgesetzt.

– Mitglied des VSVT zu werden, war in den Augen vieler Arbeitgeber nutzlos und verpönt. Sie versuchten, wo möglich einen Verbandsbeitritt zu verhindern.

– Noch verfügte unsere Verbandskasse über wenig Geld. Die Tätigkeit des Zentralvorstandes erforderte aber finanzielle Mittel für neue Expertisen und Eingaben. Es gab keine Kosten zu scheuen,

und so erklärte der damalige Zentralkassier:

«Es muss sein, und ich bin persönlich bereit, dem Verband aus meiner Tasche den nötigen Kredit zu gewähren!»

– Unweit von der Stadt Bern gibt es ein Dorf mit Namen Rüfenacht. Nachfolgende Begebenheit bezieht sich auf diesen Dorfnamen. Damals waren Kollege Zentralpräsident Ackermann und der Delegierte für Ausbildungsfragen, Kollege Rüfenacht, als überzeugte Kämpfer beinahe täglich im Gespräch der Arbeitgeber. An der Versammlung der bernischen Geometer sprach man nicht vom Verband Schweiz. Vermessungstechniker, sondern von der Firma Ackermann in Rüfenacht.

– 1943, zum vierten Mal während eines Zeitraums von 11 Jahren, gelangte der VSVT mit einer Eingabe an die Bundesbehörden. Am 1. März 1944 fand unter dem Vorsitz von Herrn Bundesrat Dr. v. Steiger im Bundeshaus eine Konferenz statt mit allen interessierten Instanzen und Verbänden.

Der bernische Kantonsgeometer meldete dem Bundesrat 20% Überschreitungen der Weisungen, und die Vertreter des VSVT bezeugten unterschriftlich 80%.

Wir mussten letztere hinterlegen und erhielten die Zusicherung, dass die ganze Prüfung der Akten vertraulich und ohne Repressalien erfolge.

Herr Bundesrat Dr. v. Steiger richtete an der Sitzung die Frage an den bernischen Kantonsgeometer, wie er auf diese 20% komme?

Antwort des Kantonsgeometers: Es ist immer besser zu übertreiben, um dann nachträglich doch noch etwas zu erhalten!

Daraufhin waren die Würfel zu unseren Gunsten gefallen, und die Weisungen wurden revidiert. E. Kocherhans



Signal und Station auf Pointe de Dronaz, Wallis (1894)